

(Schenkung an Betreuer)

§ 1804 Satz 2 BGB ist verfassungskonform dahin auszulegen, das bei der Prüfung, ob eine Schenkung sittlicher Pflicht entspricht, auch, soweit feststellbar, auf den Willen des Betreuten Rücksicht zu nehmen ist.

Beschluss 11 Wx 148/99 vom 18. April 2000 BtPrax 2000, 177

Aus den Gründen:

Die weitere Beschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen und zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht.

1. Die Vorinstanzen haben den Vortrag des Beschwerdeführers als richtig unterstellt. Deshalb ist auch im Verfahren der weiteren Beschwerde von dieser Sachverhaltsdarstellung auszugehen.

2. Danach ist zwar, in Übereinstimmung mit Amts- und Landgericht, die Überweisung des Geldbetrages aus dem Vermögen der Betroffenen an den Prozessbevollmächtigten des Betreuers als Schenkung im Verhältnis zwischen Betroffener und Betreuer zu bewerten, doch folgt daraus nicht zwangsläufig, das der Beschwerdeführer den überwiesenen Betrag zurückerstatten muss.

a) Die vom Beschwerdeführer behauptete Zusage seiner Tante (Betroffene), sie werde den Amtshaftungsprozess gegen das Land ... (vor)finanzieren, stellt ein Schenkungsversprechen dar. Als solches ist es mangels notarieller Beurkundung formunwirksam (§ 518 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Schenkungscharakter wird nicht dadurch in Frage gestellt, das der Beschwerdeführer eine Gegenleistung, vor allem weitere Betreuung in finanziellen Angelegenheiten, versprochen hat; denn deren Wert liegt deutlich unter den möglichen Prozesskosten, die die Betroffene übernehmen wollte. Bei einem Streitwert der Schadensersatzklage von 750 000 DM ist allein in den beiden Tatsacheninstanzen mit Gerichtsgebühren und Anwaltshonoraren von mehr als 100 000 DM zu rechnen. Vor diesem Hintergrund kann die, behauptete, Vereinbarung aus dem Jahre 1989 allenfalls als gemischte Schenkung angesehen werden, weshalb sie, bei inhaltlicher Unteilbarkeit wie hier, insgesamt notarieller Beurkundung bedurft hatte (vgl. Palandt, BGB, 59. Aufl., § 516 Rdnr. 15).

b) Ist aber die Vereinbarung formnichtig, bleibt als Rechtfertigung der vorgenommenen Zahlung nur die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer nachträglich als Vertreter der Betroffenen (§ 1902 BGB) eine Schenkung an sich selbst vorgenommen hat. Die Vorinstanzen haben eine solche Schenkung nach §§ 1908 i Abs. 2 Satz 1, 1804 BGB für nichtig gehalten. Das begegnet rechtlichen Bedenken. Richtig ist allerdings, das es dem Betreuer nach diesen Vorschriften grundsätzlich verwehrt ist, in Vertretung des Betroffenen Schenkungen zu machen, gleichviel, ob zu eigenen Gunsten oder zugunsten Dritter. Das Verbot gilt jedoch nicht für Gelegenheitsgeschenke (§ 1908 i Abs. 2 Satz 1 BGB) und für Geschenke, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§ 1804 Satz 2 BGB). Nach dem Sachvortrag des Klägers kommt im vorliegenden Falle eine der sittlichen Pflicht entsprechende Schenkung in Betracht. Sie setzt eine aus den Umständen des Einzelfalles erwachsene, in den Geboten der Sittlichkeit wurzelnde Verpflichtung voraus. Dabei sind insbesondere die Vermögensverhältnisse der Beteiligten und die zwischen ihnen bestehenden persönlichen Beziehungen zu würdigen (BGH LM, § 534 BGB Nr. 1; Engler in Staudinger, BGB, 13. Bearb., § 1804 Rdnr. 14).

Deshalb kann namentlich die Unterstützung naher Angehöriger, die keinen rechtlichen (Unterhalts-) Anspruch gegen den Leistenden haben, als Erfüllung einer sittlichen Pflicht angesehen werden (Engler in Staudinger, a. a. O., Rdnr. 15, unter Hinw. auf BayObLG OLGE 32, 19). Nach diesem Maßstab kommt hier eine Ausnahme vom Schenkungsverbot des § 1804 Satz 1 BGB in Betracht. Der Beschwerdeführer ist der Nefte der Betroffenen. Er trägt vor, das sich nach dem frühen Tod seiner Eltern (der Beschwerdeführer war damals 25 Jahre, die Betroffene 62 Jahre alt) eine Mutter-Sohn-Beziehung entwickelt habe, die auch in Form gegenseitiger Unterstützung Ausdruck gefunden habe. Während er der Betroffenen in allen geschäftlichen Angelegenheiten geholfen und sie nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit in die Nahe seines Wohnortes geholt habe, sei ihm finanzielle Unterstützung durch seine Tante zuteil geworden. Diese habe seinen, inzwischen rechtskräftig abgeschlossenen, Verwaltungsrechtsstreit gegen das Land finanziert. In der Zeit von März 1991 bis zu ihrem Umzug in ein Pflegeheim in der Nahe des Beschwerdeführers im März 1994 habe sie ihm monatlich 1 300 DM überwiesen. Der Beschwerdeführer ist arbeitslos, gesundheitlich angeschlagen und bestreitet seinen Lebensunterhalt von Sozialhilfe (wobei er die Ursache hierfür in einer willkürlich unrichtigen Bewertung seiner

Leistungen beim Ersten juristischen Staatsexamen sieht). Demgegenüber verfügt die Betroffene als allein stehende Person über ein monatliches Einkommen von 4 748,35 DM.

Nach Ansicht des Senats liegt es bei derartigen wirtschaftlichen Verhältnissen nahe, das Eltern ihr Kind bei der Führung eines Schadensersatzprozesses von, wie hier, existentieller Bedeutung finanziell unterstützen. Entsprechendes gilt, wenn die zwischen den Beteiligten bestehende Beziehung einem Eltern-Kind-Verhältnis gleichkommt. Schon dies spricht für die Annahme einer durch sittliche Pflicht gerechtfertigten Schenkung. Für dieses Ergebnis spricht aber noch ein weiterer Gesichtspunkt: Das Landgericht ist davon ausgegangen, das die Schenkung dem Willen der Betreuten und ihren Lebensumständen entspricht. Trotzdem sei es, rechtlich, nicht möglich, eine (wirksame) Schenkung vorzunehmen. Der Beschwerdeführer macht geltend, diese Auslegung von § 1804 BGB verletze die Betroffene in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Auch im Schrifttum wird vertreten, § 1804 BGB greife in verfassungswidriger, weil unverhältnismäßigerweise, in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Pflegebefohlenen ein und sei daher, was die Rechtsfolge betrifft, nichtig (Canaris, JZ 1987, 993, 999). Der Senat sieht keine Veranlassung, die Frage, ob § 1804 BGB mit Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG in Einklang steht, vertiefend zu erörtern.

Er halt aber eine, verfassungskonforme, Auslegung des Ausnahmetatbestandes in § 1804 Satz 2 BGB dahin für geboten, das bei der Prüfung, ob eine Schenkung sittlicher Pflicht entspricht, auch auf den Willen der Betroffenen, soweit feststellbar, Rücksicht zu nehmen ist.

c) Sollte der Tatrichter nach Zurückverweisung zu der Feststellung kommen, das der vom Beschwerdeführer vorgetragene, bislang lediglich als wahr unterstellte, Sachverhalt zutreffend ist und eine aufgrund sittlicher Pflicht gebotene Schenkung vorliegt, wird die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers (vgl. dazu BayObLG FamRZ 1998, 512) erforderlich werden; denn die Schenkung des Betrages von 6 362,38 DM ist als verbotenes Insichgeschäft (vgl. §§ 1908 i Abs. 1, 1795 Abs. 2, 181 BGB) schwebend unwirksam (vgl. BGH, NJW-RR 1994, 291 f.). Der Ergänzungsbetreuer hat dann die Möglichkeit, die schwebend unwirksame Schenkung zu genehmigen.

d) Vorsorglich sei darauf hingewiesen, das das Vormundschaftsgericht dem Ergänzungsbetreuer nicht die Beantwortung der Frage, ob ein Schenkungsverbot im Sinne von § 1804 BGB eingreift, überlassen darf. Vielmehr setzt dessen Bestellung die Verneinung eines Schenkungsverbots voraus, weil sonst für die Anordnung einer Ergänzungsbetreuung kein Bedürfnis besteht (vgl. OLG Hamm OLGZ 1984, 432). Das bedeutet aber nicht, das der Ergänzungsbetreuer keinen Entscheidungsspielraum mehr hatte. Er vertritt die Betroffene in der Willensbildung, wobei er deren Wohl zu beachten hat (§ 1901 Abs. 2 und 3 BGB). Deshalb bleibt, auch bei Bejahung einer sittlichen Pflicht, Raum für die Möglichkeit, die Genehmigung des schwebend unwirksamen Geschäfts zu versagen, wenn sich die Schenkung mit dem Wohl der Betroffenen nicht (mehr) vereinbaren last.